

Kreissatzung der Partei DIE LINKE. Münster

1. Auftrag und Name der Partei

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

5 2. Die Basis der Partei

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Informationspolitik

§ 4 Geschlechterdemokratie

3. Die Gliederung der Partei

10 § 5 Organe

§ 6 Kreisparteitag

§ 7 Kreisvorstand

§ 8 Finanzrevisionskommission

§ 9 Autonomes Frauenplenum

15 § 10 Jugendverband und Studierendenverband

§ 11 Arbeitskreise, Basisorganisationen und
Ortsverbände

§ 12 Schlichtungsverfahren

4. Schlussbestimmungen

20 § 13 Auflösung des Kreisverbandes

§ 14 Gültigkeit und Änderung der Satzung

1. Auftrag und Name der Partei

Präambel

25 Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und
der internationalen Arbeiter*innenbewegung, der
Friedensbewegung und dem Antifaschismus ver-
pflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen
Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem
Feminismus und der Ökologiebewegung, hat sich
30 die Partei DIE LINKE mit dem Ziel gegründet, die
Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und
soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit
in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt
die Entwicklung einer solidarischen und ökologi-
35 schen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines je-
den Bedingung für die Freiheit aller ist. Oberstes
Gebot ist die Achtung und Bewahrung der Würde
des Menschen. Ziel unserer Politik ist der Demo-
kratische Sozialismus. Die neue LINKE ist plural

40 und offen für alle, die gleiche Ziele mit demokra-
tischen Mitteln erreichen wollen.

§ 1 Name, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband Münster der Partei DIE LIN-
KE ist ein Gebietsverband des Landesverbandes
45 Nordrhein-Westfalen im Sinne des Parteiengeset-
zes und trägt die Kurzbezeichnung DIE LINKE.
Münster.

(2) Der Kreisverband hat den Zweck, insbesonde-
re durch Teilnahme an Wahlen, an der politischen
50 Willensbildung mitzuwirken. Wir haben dabei das
Ziel, die im Grundsatzprogramm niedergelegten
Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.

(3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes er-
streckt sich auf die kreisfreie Stadt Münster in
55 Westfalen.

2. Die Basis der Partei

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Partei DIE LINKE, die im Tätig-
keitsbereich des Kreisverbandes wohnen, sind
60 dem Kreisverband zugehörig. Mitglieder, die ei-
nem anderen Kreisverband beitreten, gehören da-
mit nicht mehr dem Kreisverband an.

(2) Mitglieder der Partei DIE LINKE, die nicht im
Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes wohnen,
65 können nach begründetem Antrag durch Be-
schluss des Kreisvorstandes in den Kreisverband
aufgenommen werden.

§ 3 Informationspolitik

(1) Der Kreisvorstand hat die Pflicht die Mitglieder
70 des Kreisverbandes über die Tätigkeiten der LIN-
KEN in Münster regelmäßig zu informieren. Alle

Mitglieder des KV werden über Beschlüsse und Protokolle in Schriftform oder Textform informiert. Für die Information der Mitglieder und der Mitglieder untereinander müssen postalische und/oder elektronische Mittel sowie der Kreisparteitag und Vorstandssitzungen genutzt werden. Der Kreisvorstand ist verpflichtet Möglichkeiten für politische Diskussion der Mitglieder auf elektronischem Wege sicherzustellen.

(2) Die Empfänger*innen verpflichten sich, parteiinterne Informationen ausschließlich parteiintern zu verwenden.

§ 4 Geschlechterdemokratie

(1) Die politische Willensbildung der Frauen* im Kreisverband ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der LINKEN in Münster, dass Frauen* weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb des Kreisverbandes eigene Strukturen aufzubauen, bei Versammlungen und Gremien Frauenplena einzuberufen und sich als autonom tagendes Frauenplenum zu konstituieren. Der Kreisvorstand ist verpflichtet dies zu ermöglichen und zu unterstützen.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

(3) Bei Wahlen zu Parteiämtern und von Delegierten sind mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Ämter und Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil der Mandatsträger*innen hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit

der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

(5) In allen Versammlungen und Gremien des Kreisverbandes wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen, ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über von diesem Frauenplenum vorgeschlagene oder abgelehnte Beschlüsse und Beschlussvorschläge kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

3. Die Gliederung der Partei

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Kreisparteitag
- b) Kreisvorstand

§ 6 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Entscheidungsorgan des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Der Kreisparteitag findet mindestens halbjährlich und mindestens drei mal im Kalenderjahr statt und wird als Mitgliederversammlung des Kreisverbandes durchgeführt.

(3) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Nachricht an die Mitglieder einberufen. Bei einer Vorstandsneuwahl gilt eine Einladungsfrist von 3 Wochen. Die Einladung ist in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt zu machen. In der Einladung ist auf die zu beachtenden Antrags- und Bewerbungsfristen hinzuweisen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss begründet und durch den Kreisparteitag rückwirkend bestätigt werden.

- (4)** Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:
- a)** Beschluss über eingereichte Anträge
 - 155 **b)** Planung der konkreten Arbeit des Kreisverbandes
 - c)** Einrichtung von Arbeitskreisen, Basisorganisationen und Ortsverbänden
 - 160 **d)** Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesausschuss, den Landesparteitag und den Bundesparteitag, die für maximal 14 Monate gewählt werden
 - e)** Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften, Landtag und Bundestag, entsprechend der Wahlkreise
 - 165 **f)** Beschlussfassung über kommunale Wahlprogramme und andere programmatische Positionen
 - g)** die Entscheidung über Beteiligungen an Koalitionen oder Tolerierungen von Minderheitenregierungen auf kommunaler Ebene
 - 170 **h)** Stellungnahme zur Arbeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus dem Kreisverband auf der Grundlage derer Berichte
 - 175 **i)** Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes inklusive Finanzbericht
 - j)** Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Finanzrevisionskommission
 - k)** Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes für den Prüfungszeitraum
 - 180 **l)** Bestätigung über die politische und organisatorische Jahresplanung
 - m)** Bestätigung über den Haushaltsplan des Kreisverbandes
 - 185 **n)** Wahl des Kreisvorstandes
 - o)** Wahl der Finanzrevisionskommission
 - p)** eventuell erforderliche Nachwahlen
- (5) Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich zu einem Kreisparteitag einladen.
- 190

§ 7 Kreisvorstand

- (1)** Der Kreisvorstand wird auf einem Kreisparteitag für die Dauer von maximal 14 Monaten gewählt. Der Vorstand besteht aus:
- 195 **a)** zwei Sprecher*innen (davon maximal ein männlicher Sprecher)
 - b)** einem*r Schatzmeister*in
 - c)** einem*r Schriftführer*in
 - d)** mindestens fünf und bis zu sieben weiteren Beisitzer*innen
 - 200 **e)** einem*r Beisitzer*in, die*der auf gemeinsamen Vorschlag von Jugendverband und Studierendenverband kandidiert
- (2)** Der Geschäftsführende Vorstand (§ 7, Abs. 1, a bis c) führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er erledigt zwischen den Vorstandssitzungen im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Kreisvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- 205
- (3)** Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes dürfen nicht gleichzeitig öffentliche Ämter auf Stadt-, Landes-, Bundes-, und Europaebene innehaben. Das gilt nicht für sachkundige Bürger*innen in den Gremien der Stadt Münster. Außerdem dürfen die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes nicht gleichzeitig Mitarbeiter*innen der Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt Münster bzw. des Kreisverbandes DIE LINKE. Münster sein.
- 215
- (4)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestimmt aus seinen Reihen eine*n Pressesprecher*in die*der nicht im Stadtrat sein darf.
- 220
- Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine*n stellvertretende*n Schatzmeister*in, welche*r im Falle längerer Abwesenheit oder des Ausscheidens die Amtsgeschäfte der*des Schatzmeisters*in übernimmt.
- 225

230 § 8 Finanzrevisionskommission

(1) Die Finanzrevisionskommission besteht aus zwei Personen und wird durch den Kreisparteitag für maximal 14 Monate gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

235 (2) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Die Finanzrevisionskommission berichtet an den Kreisparteitag über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

240 § 9 Autonomes Frauenplenum

(1) Die Frauen des Kreisverbandes können sich unabhängig von anderen Gremien und Versammlungen zum autonom tagendem Frauenplenum zusammenschließen. Das autonome Frauenplenum
245 gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das autonome Frauenplenum wählt aus dem Kreis der Frauen aus dem Kreisvorstand die Beauftragte des Frauenplenums. Die Beauftragte des autonomen Frauenplenums ist für die organisatorische Durchführung der Arbeit des autonomen
250 Frauenplenums und die Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand zuständig.

(3) Das Autonome Frauenplenum besitzt das Antragsrecht für Kreisparteitage und an den Kreisvorstand. Bei allen Kreisparteitagen und Vorstandssitzungen ist dem Frauenplenum zu Beginn ein Tagesordnungspunkt einzuräumen, in dem vom autonomen Frauenplenum berichtet werden kann.

260 (4) Bei Beschlüssen des Kreisvorstandes, die sich auf die Themenbereiche Feminismus, Frauen*befreiung, Geschlechtergerechtigkeit oder die Arbeit des autonomen Frauenplenums beziehen, hat das autonome Frauenplenum ein Vetorecht. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann das Veto zurückgewiesen werden.
265

(5) Das autonome Frauenplenum erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.

270 § 10 Jugendverband und Studierendenverband

(1) Die Kreispartei unterstützt das politische Wirken des von der Partei anerkannten Jugendverbandes und Studierendenverbandes und orientiert Jugendliche und Studierende auf eine dortige Mitarbeit und Mitgliedschaft.
275

(2) Jugendverband und Studierendenverband gestalten eigenständig ihre Arbeit. Sie informieren den Kreisverband über ihre Aktivitäten.

(3) Jugendverband und Studierendenverband erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.
280

§ 11 Arbeitskreise, Basisorganisationen und Ortsverbände

(1) Arbeitskreise dienen der zeitweiligen oder dauerhaften sachorientierten politischen Meinungsbildung, der Erarbeitung fachspezifischer oder übergreifender Positionen für die Partei und der Unterstützung fachspezifischer oder übergreifender Bildungsarbeit der Partei. Darüber hinaus bieten sie
285 Freiraum für die unmittelbare Einbeziehung von Interessen und Kompetenzen von Vertreter*innen der sozialen Bewegungen und von politisch aktiven Menschen, deren Ziele und Projekte in eine ähnliche Richtung weisen wie die der Partei oder
290 die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein.
295

(2) Ein Arbeitskreis wird eingerichtet auf Beschluss des Kreisvorstandes und erfordert eine Bestätigung durch Beschluss des Kreisparteitages.
300

(3) Arbeitskreise tagen parteiöffentlich. Informationen über Termine und Tagesordnung der Versammlungen der Arbeitskreise und die getroffenen Beschlüsse werden in geeigneter Weise parteiöffentlich gemacht. Im Rahmen des vorgegebenen Auftrages entscheiden die Arbeitskreise selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Satzungen der Partei sind
305 sinngemäß anzuwenden.
310

315 **(4)** Innerhalb des Kreisverbandes können Basisorganisationen und Betriebsgruppen gebildet werden. Für die Gründung muss parteiöffentlich eingeladen werden und mindestens drei Mitglieder vorhanden sein. Die Gründung muss durch den Kreisvorstand bestätigt werden.

320 **(5)** Im Gebiet des Kreisverbandes können durch Beschluss des Kreisparteitages Ortsverbände gegründet werden. Die Ortsverbände wählen einen Vorstand und tagen mindestens halbjährlich in einer Mitgliederversammlung.

§ 12 Schlichtungsverfahren

325 **(1)** Bei Bedarf kann zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung durch den Kreisparteitag eine Schlichtungskommissionen gebildet werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Kreisverbandes

330 **(1)** Eine Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit entsprechender Zustimmung der zuständigen Landesorgane auf einem dafür einberufenen außerordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Parteivermögen an den Landesverband Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE.

§ 14 Gültigkeit und Änderung der Satzung

345 **(1)** Die Bundes- und Landessatzung der Partei DIE LINKE sowie die entsprechenden Schieds-, Finanz-, und Wahlordnungen haben Gültigkeit für den Kreisverband. In dieser Satzung werden lediglich ergänzende Regelungen für die Kreisorganisation getroffen. Satzungsbestimmungen, die der

Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

350 **(2)** Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit von 2/3 beschlossen werden. Die entsprechenden Satzungsänderungsanträge müssen mit der entsprechenden Einladung verschickt worden sein.

355 **(3)** Diese Satzung wurde am 19. März 2013 beschlossen, am 14. April 2016 und am 15. Januar 2017 geändert, und ersetzt damit die Satzung vom 31. August 2010. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.